

Statuten

A. Allgemeines

Art. 1: Name, Sitz, Rechtsform

1. Unter dem Namen „Schweizerischer Verband Bautenschutz • Kunststofftechnik am Bau“ besteht ein Fachverband gemäss den vorliegenden Statuten sowie den Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 60 ff.

Er wird in der Abkürzung als VBK bezeichnet.

Der Sitz ist am Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2: Zweck

Der VBK verfolgt folgende Ziele:

1. Zusammenschluss von Lieferanten/Herstellern, Verarbeitern von Kunststoff und kunststoffvergüteten Produkten im Zusammenhang mit der Anwendung im Bau, Ingenieur-/Architekturbüros, Prüfinstitute, Organisationen sowie die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Verbänden.

2. Wahrnehmung und Vertretung der wirtschaftlichen, der wirtschaftspolitischen und technischen Interessen ihrer Mitglieder. Unterstützung und Beratung der Behörden in Bezug auf gesetzgeberische Massnahmen, Regeln der Technik, welche die Interessen der Kunststoffanwendung im Bau betreffen.

3. Pflege einer guten Zusammenarbeit mit den Fachverbänden der Branche in der Behandlung allgemeiner, gemeinsam interessierender Fragen sowie der einzelnen Interessen.

4. Förderung der technischen Entwicklung der Kunststoffanwendung sowie der Kunststoffwiederverwertung (Recycling) in Zusammenhang mit der Anwendung im Bau. Die Sicherheit von Verfahren und Erarbeitung von Lösungen zur Schonung unserer Umwelt (Ökologie).

5. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation inkl. Beteiligung an Messen und Ausstellungen.

6. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

7. Förderung des Zusammenschlusses von Mitgliedern mit gleichgerichteten Interessen zu verbandsinternen Arbeitsgruppen und Unterstützung ihrer Tätigkeit.

8. Erbringung von Dienstleistungen zugunsten der Mitglieder durch den Verband und die verbandsinternen Arbeitsgruppen.

9. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen der Kunststoff- und Baubranche im In- und Ausland.

B. Mitgliedschaft

Art. 3 : Mitgliederkategorien

Mitglied

1. Im VBK können im Handelsregister eingetragene schweizerische Firmen aufgenommen werden, die regelmässig Arbeiten in den Bereichen Bauwerkstandsetzung, Abdichtungen, Bodenbeläge, Beschichtungen und Fugen ausführen und für deren fachgemässe Durchführung Gewähr bieten.

Übrige Mitglieder

2. Mitglieder des VBK können Firmen, Herstell- und Lieferantenfirmen werden, die als Branchenangehörige oder auf Grund ihrer Verbindungen mit der Branche, die Ziele des VBK ideell und materiell unterstützen. Die Mitgliedschaft steht Firmen mit Sitz im In- und Ausland, die mit der Kunststoff- und Bauindustrie eng verbunden sind, offen.

3. Die Mitgliedschaft steht Ingenieur- und Architekturbüros sowie Prüfinstituten mit Sitz im In- und Ausland, die mit der Kunststoff- und Bauindustrie eng verbunden sind, offen.

Passivmitglieder

4. Die Mitgliedschaft steht Einzelpersonen, die mit der Kunststoff- und Bauindustrie eng verbunden, offen.

Korp. Mitglieder

5. Korporative Mitglieder sind Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechtes sowie in- und ausländische Verbände, die ein fachliches Interesse an der Arbeit des VBK haben.

Gönner

6. Gönner können Mitglieder anderer Branchen- oder Fachverbände, Firmen und Einzelpersonen sein, die Interesse an der Zielsetzung des Verbandes haben.

Art. 4: Aufnahme

1. Das Gesuch um Aufnahme als Mitglied gemäss Art. 3 ist dem Vorstand des VBK unter Angabe der Tätigkeitsgebiete schriftlich einzureichen. Damit anerkennt der Bewerber die Statuten des Verbandes für sich als verbindlich.

2. Über die Aufnahme oder Ablehnung des Gesuches entscheidet der Vorstandsvorstand.

3. Jedes verarbeitende Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt zum VBK deren Statuten und die aufgrund derselben erlassenen Reglemente und Beschlüsse. Es verpflichtet sich zu deren gewissenhaften und genauen Befolgung.

Geschäftsnachfolge

4. Die Nachfolgerin einer Mitgliedfirma tritt vorsorglich in die Rechte und Pflichten derselben ein. Bewirbt sie sich innert sechs Monaten nach der Übernahme der Firma um die Aufnahmen in den VBK und wird dem Gesuch entsprochen, erleidet die Mitgliedschaft keinen Unterbruch. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das Privileg der Geschäftsnachfolgerin.

Filialen und Zweigniederlassungen

5. Filialen oder Zweigniederlassungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Handelsregister eingetragen sind und, unabhängig ihrer Rechtsform, in der Praxis selbständig organisierte und geführte Betrieb darstellen, können dem VBK einzeln beitreten. Sie gelten dann als selbständige Aktivmitglieder.

Ehrenmitglieder

6. Personen, die sich durch ihre Tätigkeit um den Verband besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Rechte

7. Die Mitglieder und übrige Mitglieder sind an den Generalversammlungen des VBK stimmberechtigt.

Passivmitglieder, Ehrenmitglieder, Korp. Mitglieder sowie Gönner haben kein Stimmrecht im VBK.

Mitglieder, übrige Mitglieder, Passiv- sowie Ehrenmitglieder können mit bestimmten Aufgaben betraut und in Kommissionen gewählt werden.

Art. 5 : Austritt, Ausschluss

1. Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer 6-monatigen Frist (Ende Juni) auf Ende eines Kalenderjahres seinen Austritt aus dem VBK erklären. Die Austrittserklärung ist in jedem Falle eingeschrieben an die Geschäftsstelle des VBK zu richten.

2. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VBK nicht nachkommen oder die seine Interessen schwer schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3. Gegen einen Ausschluss wegen Interessenschädigung kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung Rekurs an die Generalversammlung erhoben werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Firmen durch Aufgabe der Geschäftstätigkeit und Löschung der Firma im Handelsregister, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Ehrenmitgliedern durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

C. Organisation

Art. 6 : Bezeichnung

Organe des VBK sind:

Generalversammlung

Vorstand

Kontrollstelle

Art. 7: Ordentliche Generalversammlung

1. Jährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Über die Durchführung der ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin orientiert.

2. Anträge zur Aufnahme besonderer Traktanden sind spätestens 6 Wochen vor dem angesetzten Termin dem Vorstand schriftlich einzureichen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann die Generalversammlung nicht abschliessend befinden.

3. Die offizielle Einladung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und unter Beilage der notwendigen Unterlagen mindestens 4 Wochen vor deren Durchführung.

Art. 8: Beschlussfassung

Mitglieder und übrige Mitglieder haben an der Generalversammlung des VBK eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahl mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme von Art. 7, Absatz 2, und Art. 20, wo eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich ist und soweit nicht die Statuten oder zwingende Bestimmungen des Gesetzes etwas anderes verlangen.

Der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 9: Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten
2. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
5. Beschlussfassung über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
6. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz
7. Festlegung des Jahresbeitrages und Genehmigung des Budgets
8. Beschlussfassung über die Beiträge an allfällig übergeordnete Verbandsorganisationen
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern
10. Änderung der Statuten
11. Auflösung des Verbandes
12. Antragstellung an den SBV betreffend Ausschluss von Mitgliedern

Art. 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mind. 5 und bis max. 8 Mitgliedern, die auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer des Präsidenten beträgt 4 Amtsperioden (max. 8 Amtsjahre).
2. Der Vorstand setzt sich in der Regel aus Vertretern der verschiedenen VBK-Mitgliederkategorien zusammen. Er organisiert sich selbst, bestimmt die Zeichnungsberechtigten und beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichtscheid.
3. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsausschuss einsetzen.
4. Über die Mitgliederwerbung orientiert der Vorstand im Rahmen des Jahresberichtes die Generalversammlung.

Art. 11: Befugnisse des Vorstandes

1. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheit des Verbandes zu besorgen und ihn zu vertreten.
2. Der Vorstand ist für alle Sachbereiche zuständig, die nicht der Generalversammlung zur Beschlussfassung übertragen sind.
3. Der Vorstand bestellt die Geschäftsstelle und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.
4. Der Vorstand beaufsichtigt die Geschäftsstelle, die verbandsinternen Arbeitsgruppen sowie die Sachbearbeiter im Sinne der Statuten, der Beschlüsse der Generalversammlung sowie der erlassenen Weisungen.
5. Den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes können Sachgebiete (Ressorts) zugeordnet werden.
6. Der Vorstand beantragt der Generalversammlung den Beitritt zu und die Beiträge an andere Organisationen.
7. Der Vorstand erstellt die Regelung der Befugnisse, Pflichten und Honorierung des Präsidenten und ev. des Vizepräsidenten.
8. Der Vorstand setzt die Taggelder und Entschädigungen an den Vorstand, die Kommissionen und die Kontrollstelle fest.

Einberufung

9. Der Präsident lädt den Vorstand so oft es die Geschäfte erfordern (mindestens 2-mal jährlich) oder wenn drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen, ein. Die Einladung ist an keine Form gebunden.

Beschlussfassung

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 12: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei ordentlichen Mitgliedern, die gleichzeitig mit dem Vorstand auf zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Art. 13: Befugnisse

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Bilanz des Verbandes auf ihre Richtigkeit. Sie erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Art. 14: Verbandsinterne Arbeitsgruppen

1. Die Mitglieder des Verbandes bilden entsprechend ihrer Interessenslage verbandsinterne Arbeitsgruppen. Die Mitgliedschaft in mehr als einer solchen verbandsinterne Arbeitsgruppe ist möglich.

2. Verbandsinterne Arbeitsgruppen sind in der Regel Zusammenschlüsse von Firmenmitgliedern mit gleichen Interessen. Sie haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und konstituieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten hinsichtlich ihrer Tätigkeit und Organisation.

3. Die Statuten des VBK gehen allfälligen Statuten der verbandsinternen Arbeitsgruppen vor.

4. Gründung und Aufhebung der verbandsinternen Arbeitsgruppen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand kann eine Wegleitung zur Arbeit der Fachgruppen erlassen. Die Fachgruppen rapportieren dem VBK Vorstand.

Art. 15: Sachverständige

1. Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder und Einzelpersonen als Sachverständige mit der Betreuung bestimmter Themenkreise oder mit der Vertretung des Verbandes in einzelnen Gremien beauftragen.

2. Die Sachverständigen sind im Rahmen ihres Auftrages kompetent, im Namen des Verbandes aufzutreten. Sie sind verpflichtet, die Geschäftsstelle über alle Belange im Sachbereich laufend zu orientieren und dem Vorstand periodisch über ihre Tätigkeiten zu berichten.

Art. 16: Geschäftsstelle

1. Der Verband betreibt eine Geschäftsstelle, deren Leitung einer vom Vorstand beauftragten Geschäftsführung übertragen wird. Diese ist für ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie wird vom Vorstand mit einem Mandatsvertrag gewählt.

D. Finanzen, Rechnungswesen

Art. 17: Jahresbeitrag

1. Der Verband beschafft sich seine Mittel durch Jahresbeiträge und sonstige Zuwendungen sowie durch die Einnahmen aus seinen Aktivitäten. Der Jahresbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.
2. Die Geschäftsstelle kann mit Zustimmung des Präsidenten, bzw. des Vorstandes Honoraraufträge entgegennehmen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechtsfolgen beim Ausscheiden aus dem VBK

4. Mitglieder, die aus dem Verband ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem VBK und dessen Vermögen.
5. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem Verband für alle Verpflichtungen haftbar, die bis zum Tage seines Austritts nach Massgabe der Statuten und allfälliger Reglemente infolge seiner Mitgliedschaft entstehen.

Art. 18: Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur dessen eigenes Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Art. 19: Änderung der Statuten

Zur Änderung der Statuten ist an der Generalversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der vorgeschlagene Text für eine Statutenänderung muss für eine Beschlussfassung mit der Einladung versandt werden.

Art. 20: Schiedsgericht

Die aus der Anwendung der Statuten, der Reglemente und weiterer verbindlicher Vorschriften entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedern unter sich, zwischen Mitgliedern und des Verbandes oder deren Organen werden bestimmt durch das Schiedsgericht Aarau. Die Entscheide des Schiedsgerichts sind endgültig.

Art. 21: Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer Generalversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Kommt dieses Forum nicht zustande, so ist frühestens 8 Wochen später eine neue Generalversammlung durchzuführen. Diese kann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Stimmen beschliessen.

2. Über die Verwendung des Vermögens im Falle einer Auflösung des Verbandes, fasst die Generalversammlung Beschluss.

Durchführung der Liquidation

3. Die Liquidation des Verbandes wird nach der Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, die Liquidation nicht einem besonderen Ausschuss oder einer Treuhandstelle überträgt.

Art. 22: Bekanntmachung

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen mit Schreiben an die Mitglieder und branchenbezogenen Firmen, in der Fachzeitschrift Bautenschutz und in anderen Branchenorganen.

2. Mitteilungen an die Mitglieder können auch durch Bulletins/Zirkulare sowie durch persönlichen, nötigenfalls eingeschriebenen Brief oder auf dem elektronischen Wege erfolgen. Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen der Statuten und Reglemente.

Art. 23: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der Generalversammlung des Verbandes vom 16. Juni 1998 angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Oktober 1991 sowie vom 26. September 1995.

Für die Generalversammlung:

Hans-Ulrich Reber
Präsident VBK

Fred Ulmann
Vizepräsident VBK

Regula Bachofner
Geschäftsführerin VBK